



Per Mail an: info@are.admin.ch

Bern, 23. Mai 2022

Änderung des Energiegesetzes vom 30. September 2016: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Inhalt der Vorlage

- *Der Bundesrat will mit der Vorlage den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion beschleunigen:*
 - 1) *Dazu sieht er zum einen vor, die **Planungs- und Bewilligungsverfahren** für die bedeutendsten Anlagen der **Wasserkraft und der Windenergie** zu beschleunigen: Gegenwärtig richten sich Planung und Bewilligung von Wasserkraft- und Windenergieanlagen weitgehend nach kantonalem Recht. Eine auf die gesamtschweizerische Sicht ausgerichtete Planung des Bundes und der Kantone in Bezug auf Anlagen für erneuerbare Energien in den Bereichen Wasserkraft und Windenergie fehlt. Zudem fehlen bundesrechtliche Vorgaben für effiziente und umfassend koordinierte kantonale Planungs- und Bewilligungsverfahren für die Errichtung solcher Anlagen. Das geltende Recht soll daher mit besonderen Planungs- und Bewilligungsvorschriften für Wind- und Wasserkraftanlagen ergänzt werden, die für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 von besonderer Bedeutung sind. So soll ein Konzept mit den Standorten der bedeutendsten Wasserkraft- und Windenergieanlagen geschaffen werden. Dieses dient als Vorgabe für die kantonale Richtplanung und stützt sich auf [Art. 13](#) Konzepte und Sachpläne des Raumplanungsgesetzes (RPG; [SR 700](#)). Zudem soll den Kantonen für die planerische und bewilligungsrechtliche Umsetzung der bedeutendsten Anlagen ein konzentriertes kantonales Plangenehmigungsverfahren vorgeschrieben werden, das sämtliche notwendigen Bewilligungen mit Einschluss des Enteignungsrechts sowie bei Wasserkraftanlagen der Wasserrechtskonzession umfasst. Damit wird verhindert, dass ein Projekt in mehrere zeitlich auseinanderfallende Etappen aufgeteilt wird und jede Etappe einzeln bis vor Bundesgericht angefochten werden kann. Stattdessen soll es nur noch einen Rechtsmittelzug geben, in dem sämtliche Rechtsfragen geklärt werden. Da der Bund im Bereich der erneuerbaren Energien le-*

diglich über eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz verfügt, kann er betreffend Planung und Bewilligung von Wasser- und Windkraftwerken keine umfassenden Verfahrensvorschriften erlassen. Vielmehr muss er sich hier auf Massnahmen zugunsten der energiepolitisch bedeutendsten Anlagen beschränken. Das Konzept für erneuerbare Energien dient ihm dabei als Instrument zur systematischen Ermittlung und Förderung der bedeutendsten Anlagen.

- 2) Zum anderen soll der Ausbau der **Photovoltaik und Solarthermie** vorangetrieben werden, indem die **Investitionen** in Solaranlagen an Neubauten **steuerlich abgezogen** werden können und das **Meldeverfahren auf Solaranlagen an Fassaden ausgeweitet** wird.
- Zusätzlich ist der Bundesrat daran interessiert, im Rahmen der Vernehmlassung in Erfahrung zu bringen, ob eine **Pflicht zur Nutzung von Solarenergie auf geeigneten Neubauten** in Kombination mit der vorgeschlagenen steuerlichen Entlastung begrüsst würde.

Stellungnahme SP Schweiz

- Grundsätzlich findet die SP Schweiz es sinnvoll, wenn die Verfahren zum Ausbau der erneuerbaren Energien (nicht nur Wasserkraft- und Windkraftwerke, sondern – und vor allem – auch Solarenergie) beschleunigt werden.

→ **Antrag 1:** Änderung Art. 9a Abs. 1:

1 Der Bund erarbeitet ein Konzept nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ~~in den Bereichen Wasserkraft und Windenergie~~ (Konzept für erneuerbare Energien).

→ **Antrag 2:** Änderung Art. 9a Abs. 3¹ insofern, dass für alle Anlagen, die richtplanpflichtig sind, Konzepte erarbeitet werden können sollen (nicht nur für Anlagen über 40 GWh).

- Wichtig ist für die SP Schweiz, dass beim Ausbau der erneuerbaren Energien das **geltende Schutzrecht oder Verbandsbeschwerderecht nicht aufgeweicht** wird. Ein rascher Ausbau der Erneuerbaren Energien unter **gleichzeitiger Berücksichtigung des Schutzes von Biodiversität und Landschaft** ist uns ein grosses Anliegen.

Teil Wasserkraft und der Windenergie

- **Technologiespezifische Massnahmen zur Beschleunigung:** Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht Massnahmen und Regelungen vor, welche sowohl für bedeutende Wasser- wie auch Windkraftanlagen (nicht aber für Solaranlagen!) gleichermassen gelten sollen. Wir empfehlen demgegenüber, die Massnahmen zur Verfahrensbeschleunigung nach Technologie gesondert anzugehen: Einerseits sind die potenziellen Auswirkungen der Technologien auf die Biodiversität und die Landschaft sehr unterschiedlich, andererseits sind auch die Datengrundlagen zur ökologischen Wertigkeit der potenziellen Standorte sehr unterschiedlich.
- **Grundproblem: zu späte Prüfung der Umweltverträglichkeit:** Ein Grundproblem der Verfahren bei Wind- und Wasserkraftanlagen ist, dass die Umweltverträglichkeitsprüfungen erst auf letzter oder vorletzter Stufe im nötigen Detaillierungsgrad stattfinden. In der Richtplanung wird in der Regel nur eine grobe Abklärung bezüglich Biodiversität vorgenommen. Investor:innen können daher erst spät einschätzen, ob und wenn ja welche Ersatz- oder gegebenenfalls Ausgleichsmassnahmen sie ergreifen müssen oder ob ihren Projekten grundsätzlich andere Interessen widersprechen.
- Im Bereich Wasserkraft hat der Runde Tisch mit seiner Erklärung vom Dezember 2021 einen Weg aufgezeigt, wie Interessen frühzeitig abgestimmt werden können, und hat wichtige

¹ Art. 9a Abs. 3: Der Bundesrat regelt, ab welcher Grösse und Bedeutung solche Anlagen in das Konzept für erneuerbare Energien aufgenommen werden können.

Grundlagen für einen biodiversitätsverträglichen Ausbau gelegt. Hier könnte ein Bundeskonzept die Realisierung der 15 in der Erklärung festgehaltenen Projekte voranbringen.

- Im **Bereich Windenergie** müssten hingegen wichtige Vorarbeiten erst noch geleistet werden. Die Naturwerte im Einflussbereich der geplanten Anlagen (Vorkommen von geschützten, gefährdeten oder seltenen Tieren und Pflanzen) müssten auf übergeordneter Ebene erhoben werden. Daraufhin könnten die wichtigsten Anlagen im Rahmen von Runden Tischen eruiert werden.
- Schliesslich könnten Umweltaspekte in den kantonalen Richtplänen mittels detaillierten Strategischer Umweltprüfungen (SUP) für Windenergie und Wasserkraft frühzeitig angegangen werden.
- **Konzentriertes oder zweistufiges Verfahren:** Das konzentrierte Plangenehmigungsverfahren kann eine Beschleunigung ermöglichen, wenn Naturwerte detailliert erhoben wurden und spätestens auf Stufe Richtplanung eine Strategische Umweltprüfung vorliegt. Dennoch sollten die Investor:innen die freie Wahl haben, ob sie ein konzentriertes oder zweistufiges Verfahren wünschen. Je komplexer ein Projekt ist, desto mehr bietet sich ein zweistufiges Verfahren an.
- **Akzeptanz erhöhen durch frühzeitigen Einbezug und Dialog mit allen Akteuren:** Die Akzeptanz von Projekten und die Effizienz der Verfahren wird sich vor allem dann erhöhen, wenn alle Akteure frühzeitig einbezogen werden und der Dialog zwischen ihnen gefördert wird. Die unterschiedlichen Akteure haben durch ihre konstruktive Mitarbeit am Runden Tisch Wasserkraft bewiesen, dass ein starkes gemeinsames Interesse an echten Lösungen im Sinne der Ziele diese Vorlage besteht. Wenn die Naturschutzgesetzgebung auch wirklich berücksichtigt wird, sind konstruktive Lösungen möglich. So wie die Vorlage jetzt ausgestattet ist, bedeutet sie diesbezüglich aber einen Rückschritt, da diese Aspekte wiederum erst im letzten Verfahrensschritt zum Tragen kommen.
- **Genauere und engere Definition der «bedeutendsten Anlagen»:** Gemäss dem vorgeschlagenen Art. 9a Abs. 2 EnG sollen die für den Ausbau der Energieversorgung «bedeutendsten Anlagen» im Konzept festgesetzt werden. Der erläuternde Bericht hält fest, dass dies «Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung [...] nur für besonders wichtige ausgewählte Energieanlagen zulässig [ist]». Entsprechend muss die Umschreibung der «bedeutendsten Anlagen» sehr genau und eng definiert, idealerweise auf die 15 Projekte des Runden Tisches Wasserkraft beschränkt werden. Es sollten für Neuanlagen höhere Werte als für bestehende Wasserkraftwerke gelten und ein minimaler Winterstromanteil definiert werden.
- **Weitere Massnahmen:** Wir schlagen zudem folgende Massnahmen vor, um die Ziele dieser Revision besser erreichen zu können:
 - Für die Eruiierung der aus Sicht des Produktionspotenzials bedeutendsten und unter Berücksichtigung der Natur- und Umweltschutzziele akzeptablen Projekte muss der Bund **zuerst detaillierte Naturwerte für potenzielle Standorte erheben**. Danach kann der Bund analog zum Runden Tisch Wasserkraft einen **Runden Tisch zu Windkraft** einberufen, unter Einbezug aller relevanten Stakeholdergruppen.
 - Die Auseinandersetzung mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und eine darauf basierende **Interessenabwägung zwischen Schutz und Nutzen** (Strategische Umweltprüfung) sollte detailliert **spätestens auf Stufe Richtplan erfolgen**. Dabei sind auch kumulierte Auswirkungen mehrerer Projekte bzw. Anlagen im gleichen Gebiet auf Biodiversität und Landschaft zu berücksichtigen.
 - Der **Bund sollte Unterstützung und Koordination bei der Erarbeitung von kantonalen Schutz- und Nutzungs-Plänen** bieten, unter Einbezug des Erfordernisses, die nötigen Flächen und Vernetzungsgebiete für die ökologische Infrastruktur zu sichern.

Die Richtplanungen können gestärkt werden durch **kantonale Runde Tische** und den nötigen Abklärungen zum Vorkommen von seltenen, gefährdeten oder erhaltungswürdigen Tierarten in möglichen Projektgebieten.

- Um eine frühzeitige Erkennung von Naturschutzproblemen, und Qualität und Vollständigkeiten von UVPs sicherzustellen, würde eine **nationale Kompetenzstelle für UVPs** viele Vorteile bieten. Damit liesse sich die Problematik von ungenügend ausgearbeiteten Projekten einerseits, und überlasteten kantonalen und nationalen Behörden angehen. Eine gute Prüfung ist nötig, und mit einer besseren ersten Prüfung können Gerichte schneller ihre Arbeit erledigen.
- Zur Verkürzung der Verfahren für Anlagen von nationaler Bedeutung soll die Zahl der Instanzen reduziert werden, indem die **Einsprachemöglichkeit auf Ebene Gemeinde gestrichen** wird. Die erste Instanz wäre in diesem Fall der Regierungsrat, danach das oberste kantonale Gericht, die letzte Instanz das Bundesgericht.
- Das für Umweltverträglichkeitsfragen und Bewilligungsprozesse zuständige **Personal** in kantonalen Verwaltungen und Gerichten **soll aufgestockt werden**.

Teil Solarenergie

- **Die SP Schweiz begrüsst den raschen Ausbau der Erneuerbaren Energien – insbesondere der Solarenergie:** Ein rascher Ausbau der Erneuerbaren Energien unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Schutzes von Biodiversität und Landschaft ist uns ein grosses Anliegen. Wir erachten den möglichst raschen Ausbau der Solarenergie dabei als erste Priorität. Die mit dieser Vorlage vorgeschlagenen **Steuererleichterungen** sowie auch ein **«Solarstandard» für Neu- und Bestandesbauten** inklusive finanzieller flankierender Massnahmen würden den Ausbau der Solarenergie erheblich beschleunigen, weshalb wir diese Massnahmen **begrüssen**. Ebenso **begrüssen** und unterstützen wir das Anliegen von **effizienteren Verfahren**.

Zur Frage nach einem Standard zur Nutzung von Solarenergie auf geeigneten Neubauten:

- Unseres Erachtens sollten Bund oder Kantone sowohl für Neu- als auch für Bestandsbauten, deren Dächer und Fassaden für die Nutzung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen geeignet sind, umgehend verbindliche Standards für deren vollflächige Nutzung setzen («Solarstandard» für Neu- und Bestandesbauten). Für ästhetisch und baukulturell sensible Gebäude können die Kantone Ausnahmen bzw. spezielle Standards vorsehen.
- Bei **Bestandsbauten** greifen die Vorgaben bei jeder Sanierung der betreffenden Bauteile (z.B. Dach, Fassade, Balkonbrüstung). Besser wäre, wenn diese Vorgaben – wegen der viel zu niedrigen Sanierungsrate – anlassunabhängig mit einer angemessenen Übergangsfrist von 10-15 Jahren greifen würden.
- Alternativ bestünde die Möglichkeit, **Gebäudeeigentümer:innen zu verpflichten**, die für Solarenergie nutzbaren **Bauteilflächen** sowie den erforderlichen Infrastrukturräum im Gebäude gegen eine angemessene Abgeltung für die Erstellung von Photovoltaikanlagen **zur Verfügung zu stellen**.
- Wichtig ist für die SP Schweiz hierbei, dass in jedem Fall eine **kostendeckende Finanzierung** für neue PV-Anlagen gewährleistet ist. Der Rücklieferarif des Netzbetreibers und ergänzende staatliche Förderprogramme müssen über die Lebensdauer einer Solaranlage ihre **Refinanzierung** (inkl. angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals) sicherstellen – auch in Fällen mit geringem oder gar keinem Eigenverbrauch.
- Schliesslich müssen die **Prozesse** für Immobilienbesitzer:innen möglichst **einfach** sein. Heute müssen sie sich bei Pronovo für Investitionsbeiträge für PV-Anlagen und beim BFE für Mittel aus dem Gebäudeprogramm bewerben, statt dass es **einen Guichet Unique** gibt, worüber alles zusammen abgewickelt werden kann.

→ **Antrag 3:** Art. 14b (neu): Es soll ein neuer Artikel 14b hinzugefügt werden, der besagt, dass in Gewerbe- und Industriezonen sowie bei Gebäuden in öffentlicher Hand ein Obligatorium für Photovoltaikanlagen auf Neubauten zu erlassen ist.

→ **Antrag 4:** Art. 14c (neu): Es soll ein neuer Artikel 14c hinzugefügt werden, der besagt, dass Zielvorgaben für Photovoltaikzubau auf Infrastrukturalanlagen des Bundes (Strassen, Schienen, Militäranlagen usw.) zu erlassen sind.

→ **Antrag 5:** Art. 14d (neu): Es soll ein neuer Artikel 14d hinzugefügt werden, der besagt, dass in Gewerbe- und Industriezonen Energieeffizienzvorgaben (Abwärmenutzung) für Neubauten zu erlassen sind.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin